Zur Würdigung der Psalmenvorlesung Luthers von 1513—1515

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Lizentiatenwürde der Hochwürdigen Theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Hedwig Thomas

Kandidatin des höheren Lehramts aus Burbach (Westfalen)

Angenommen von der theologischen Fakultät Halle im Mai 1920

Referent: Geh. Konsistorialrat Prof. D. Dr. Loofs

Weimar
Druck der Hof-Buchdruckerei
1920.

Die Abhandlung erscheint vollständig im Verlage von
Hermann Böhlaus Nachfolgern in Weimar.

In seiner Abhandlung über den „articulus stantis et cadentis ecclesiae“ (Lutherheft der Theol. Stud. u. Krit. 1917) hat Loofs die Frage aufgeworfen, ob in Luthers Psalmenvorlesung von 1513—15, die an mehreren Stellen zweifellos die neue, reformatorische Erkenntnis zeige, noch Entwicklungsstufen unterschieden werden können (S. 416 Anm. 4). Zur Beurteilung dieser für die Anfänge der Theologie Luthers wichtigen Frage ist eine genaue Vergleichung der Erklärung jedes einzelnen Psalms mit den von Luther benutzten Exegeten notwendig und eine sorgfältige Prüfung der Handschriften unerläßlich. Da eine Untersuchung der ganzen Psalmenvorlesung unter den von Loofs angegebenen Gesichtspunkten bei den gegenwärtigen Druckverhältnissen ausgeschlossen ist und auch mehrjährige Arbeit erfordern würde, ist hier zunächst einmal die von Loofs aufgeworfene Einzelfrage geprüft, d. h. es ist untersucht worden, ob die beiden Erklärungen des 4. und des 115. Psalms verschiedene Stufen der Erkenntnis darstellen, und ob die Erklärungen von Psalm 10, 18, 79 und 121 gleichzeitig sind mit der des 1. und 50. Psalms. Dabei sind die von Luther am häufigsten zitierten Exegeten: Augustin, Cassiodor, Nicolaus v. Lyra, Burgensis, Hugo Cardinalis und Faber Stapulensis verglichen und die Dresdener und Wolfenbüttler Handschrift geprüft. Die Untersuchung hat zu dem Resultat geführt, daß Luther in den Erklärungen von Psalm 10, 18, 79 und 121 sich eng an die älteren Exegeten anlehnt und noch deren Anschauung von der justitia Gottes und des Menschen teilt. Gott ist für ihn wie für die Exegeten gerecht „in se“ (WA IV 180 1), „reddens unicuique, quod meretur“ (WA III 94 4 f.). Dieser Auffassung der justitia dei [activa] entsprechend wird das Verhältnis des Menschen zu Gott als ein durch die lex geregeltes Rechtsverhältnis gedacht. In der Erklärung von Psalm 50 und in bestimmten Abschnitten von Psalm 1 dagegen macht Luther sich völlig frei von dem Einfluß der älteren Exegeten und von ihrer Gottesanschauung; er ist da ganz beherrscht von dem einen Gedanken der justificatio dei passiva und unserer damit gegebenen justitia. Dabei hat die bibliothekarische Untersuchung von Psalm 1 — lange, bevor E. Hirsch’ Initium theologiae Lutheri in der Festschrift für J. Kaftan 1920 erschien (vgl. Theol. Stud. u. Krit. 1919 S. 370 f.)

— ergeben, daß dessen Erklärung keine Einheit ist, sondern aus folgenden Teilen besteht: Bl. 2—5a, 5b, 12a, 15a—16a. Von diesen Teilstücken der Erklärung von Psalm 1 entstammen, wie die Verfasserin dieser Dissertation bewiesen zu haben hoffen darf (vgl. Loofs, Theol. Stud. u. Krit. 1919 S. 371), die Ausführungen auf Bl. 12a und 15a—16a, die klar die neue Erkenntnis vortragen, der Zeit kurz vor Beginn der Vorlesung.

Älter ist die gleichmäßig geschriebene vollständige Auslegung auf Bl. 2—5a, obwohl sie einen Fortschritt darstellt gegenüber den Adnotationes. Zwischen den Adnotationes zu Psalm 1 und den Ausführungen, welche die Dresdner Handschrift auf Bl. 15a—16a bringt, liegt eine Entwicklung, die sich am Begriff des judicium nachweisen läßt.

Die Untersuchung der doppelten Scholien von Psalm 4 und 115 ergibt, daß alle vier Erklärungen unabhängig von den älteren Exegeten die neue Erkenntnis schon vortragen. Die beiden Scholien des 115. Psalms gehören dabei, wie theologische und bibliothekarische Erwägungen zeigen, eng zusammen. Dagegen konstatiert Luther selbst in der zweiten Erklärung des 4. Psalms einen Fortschritt über die erste Erklärung hinaus; er sieht ihn in seinem neuen Verständnis der crux, d. h. in seiner Erkenntnis der Heilsnotwendigkeit der tribulatio conscientiae in peccatis et in compunctione laborantis.

Schließlich wird in der Dissertation, wenigstens in ihrer zum Druck kommenden Gestalt (vgl. Theol. Stud. u. Krit. 1919 S. 371), die Frage erörtert, ob der Anfang der Psalmenvorlesung, die der Luther schon im Besitz seiner neuen Erkenntnis zeigt, wirklich, wie es üblich ist, auf den Juli 1513 gesetzt werden kann. Es wird gezeigt, daß diese Annahme auf die Vollendung des von Luther veranstalteten Sonderdruckes des Psalters vom 8. Juli nicht gegründet werden kann. Auch an sich ist es wahrscheinlich, daß Luther seine Vorlesung im Semester-Anfang begonnen hat. Es wird dann gezeigt, daß allein schon die Glosse zu Psalm 121 die Annahme unmöglich macht, Luther habe seine Vorlesung zu Anfang des Sommersemesters 1513 begonnen. Luther kann seine Vorlesung vielmehr erst geraume Zeit nach dem 8. Juli 1513 angefangen haben, wahrscheinlich also erst im Beginn des Wintersemesters 1513/14.